

## **Richtlinien für Sanierungsmaßnahmen und bausubstanzerhaltende Maßnahmen an Kindergärten freier Träger**

Die Gemeinde Altrip beteiligt sich finanziell bei der Durchführung von Maßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger:

### **1. Zuschussvoraussetzungen**

1.1. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1.1.1 Dach- und Betonsanierungen

1.1.2 Erneuerung der Heizungsanlagen und Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen

1.1.3 Sanierung der Toilettenanlagen, sanierungsbedingte Änderung der Kanalisation und der Wasserversorgung

1.1.4 Durchführung von Auflagen der Heimaufsicht im Zusammenhang mit Sicherheitsbestimmungen

1.1.5 Außenanlage, Neuinstallation von Spielgeräten

1.1.6 Inventarunterhalt, Möblierung

1.2. Alle weiteren Maßnahmen sind vom Träger zu finanzieren.

1.3. Zuschüsse für bereits geförderte Maßnahmen an der gleichen Einrichtung können erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut gewährt werden.

### **2. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss für die Maßnahmen 1.1.1 – 1.1.4 beträgt 70 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Eigenleistungen können nicht bezuschusst werden.

Der Zuschuss für die Maßnahmen 1.1.5 – 1.1.6. beträgt 10 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Eigenleistungen können nicht bezuschusst werden.

### **3. Antragstellung**

3.1. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen Kostenvoranschläge und bei Bedarf Planunterlagen, sowie ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

3.2. Der Träger hat den Anteil des Eigenkapitals oder der eigenen Mittel nachzuweisen, dazu zählen auch zinsgünstige Darlehen. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

#### 4. Bewilligungsverfahren

- 4.1. Die zu fördernden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem freien Trägern festgelegt und im Gemeinderat beschlossen. Der Zuschuss wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährt – es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Altrip.
- 4.2 Die Zuwendungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung.
- 4.3 Vor Auszahlung des Zuschusses müssen nachstehende Auflagen vom Zuschussempfänger schriftlich anerkannt werden:
- Die Zuwendungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie beantragt und bewilligt sind.
  - Werden die Zuwendungen nicht für diesen Zweck verwendet oder entfällt der Zweck  
Innerhalb von fünf Jahren aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, so sind die Mittel insoweit zurückzuzahlen und mit 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
  - Über die Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Bauabschluss  
ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
  - Über die einzelnen Ausgaben müssen Belege erstellt und vom Antragssteller fünf Jahre,  
gerechnet von der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufbewahrt werden.
  - Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Antragssteller nachzuprüfen.
  - Die Zuwendungen werden als Anteil der nachgewiesenen Kosten mit einem Höchstbetrag und mit der Maßgabe bewilligt, dass Mehrkosten zu Lasten des Antragsstellers gehen.

#### 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt, die letzten 10% werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2000 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Altrip, den 12. Dezember 2000  
Gemeindeverwaltung:

gez.: Kotter  
Bürgermeister